Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ~~und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung~~ und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan ~~Nr.~~ , 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen ~~(sowie den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften)~~, als Satzung beschlossen.

Schöningen , den 16. Okt. 1996

Siegel

gez. Pause — Bürgermeister

gez. Lübbe — Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/~~Verwaltungsausschuß~~ der Stadt hat in seiner Sitzung am 25. 6. 96 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ~~Nr.~~ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß/Änderungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 4 BauGB *) ortsüblich bekanntgemacht. am 04. Juli 1996

Schöningen , den 16. Okt. 1996

gez. Lübbe
Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

VP 1141 / 94

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, in der zuletzt geltenden Fassung).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.10.94). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Helmstedt , den 14. 11. 1996

Siegel

gez. Weiß

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Hannover, den 13. 6. 1996

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 52 25 30 Fax 82 96 82

Öffentliche Auslegung

Der Rat/~~Verwaltungsausschuß~~ der Stadt hat in seiner Sitzung am 25. 6. 96 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 4. 7. 96 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15. 7. 96 bis 15. 8. 96 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Schöningen , den 16. Okt. 1996

gez. Lübbe
Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Schöningen , den

Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan, 1. Änderung, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16. 10. 96 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Schöningen , den 16. Okt. 1996

gez. Lübbe
Stadtdirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan, 1. Änderung, ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 14.04.97 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan, 1. Änderung wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ~~mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ *) nicht geltend gemacht.

Helmstedt , den 23.06. 1997

Siegel

Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
gez. Siegert
Baudezernent

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom Az.: , aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan, Änderung, hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Schöningen , den

Stadtdirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 23.09.97 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. (Nr. 40)

Der Bebauungsplan, 1. Änderung, ist damit am 23.09.97 rechtsverbindlich geworden.

Schöningen , den 23. Sep. 1997

gez. Lübbe
Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes geltend gemacht worden.

Schöningen , den

Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Schöningen , den

Stadtdirektor

Anmerkung:
*) Nichtzutreffendes streichen